

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 46

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und hat sich als solcher nicht nur in Oesterreich allein rasch einen Namen gemacht. Seine Werke dürfen allen Offizieren und speziell denen der Kavallerie wärmstens zum Studium empfohlen werden. Wir nennen unter denselben:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Kavallerie im Kriege 1870/71. — Ueber die Gliederung, Führung und Verwendung größerer Kavalleriekörper. — Die Quelle der Siege — und speziell: Der strategische Dienst der Kavallerie. Letzteres Werk ist bereits in Nr. 29, Jahrgang 1879, der „Schweiz. Militär-Ztg.“ besprochen.

O. B.

Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten von Martin Fries, Oekonom und Verfasser mehrerer landwirtschaftlicher Werke. Mit 12 in Farbendruck ausgeführten Tafeln, enthaltend 24 verschiedene Pferderassen, nach Aquarellen von Albert Kull. Stuttgart, 1883. Verlag von Paul Neff. 8°. 259 S. eleg. geb. Preis Fr. 6.

Das Buch behandelt nach obiger Titelangabe ausführlich das Pferd, kurz den Esel, Maulesel und das Maulthier und zwar in einer Weise, daß wir es gerechtfertigt finden, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß es sein eifrigstes Bestreben war, eine Arbeit zu liefern, die sicherlich bei sorgfältiger Befolgung viel Nützliches und Zweckentsprechendes leisten wird. Das Buch ist so verfaßt, daß es für alle Interessenten brauchbar und für Jedermann verständlich ist.

M.

Eidgenossenschaft.

— (Votschaft) des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Heranziehung des Grenus-Invalidenfonds zur theilweisen Bestreitung der Militärpensionsbeträge. Lit. I. Unterm 29. Juni 1880 erließ die Bundesversammlung ein Postulat (Nr. 208) folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Ausführung von Art. 14, Alinea 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, lautend: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Ausrüstung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist“, — Bericht und Antrag zu hinterbringen, sowie auch zu prüfen, in welcher Weise der Grenus-Invalidenfonds für die Pensionsbedürfnisse Verwendung finden könnte.“

Der erstere Theil des Postulates findet seinen Vollzug dadurch, daß seit dem Jahre 1881 alljährlich Fr. 100,000 in's Budget gestellt und dem Invalidenfonds zugewendet werden.

Zum zweiten Theile des Postulates — der Frage, ob eine Inanspruchnahme des Grenus-Invalidenfonds zu Pensionszwecken zur Zeit zulässig sei — haben wir zunächst den Willen des Testators zu konsultiren. Die bezügliche Stelle des in Rede stehenden Testaments lautet:

„Je veux et entends que tous les capitaux que la dite Confédération retirera de mon hoirie forment sous la dénomination de Caisse Grenus des Invalides un fonds entièrement distinct des autres Caisses fédérales et duquel les intérêts s'accumuleront afin que le revenu du tout soit plus tard employé, cas avenant, comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la Confédération suisse et pour les veuves, les enfants et les pères et mères de tués; je dis supplément parce que les secours de la dite Caisse Grenus ne devront ja-

mais être accordés avant que la dite Confédération ait déjà fait pour cet objet, aux dépens des cantons ou états qui la composent, des sacrifices pécuniaires conformes à l'échelle par elle adoptée à ce sujet après la guerre du Sonderbund.“

Bisher war die Ansicht vorherrschend, es seien die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zureichend, um an der Hand des Testaments eine Verwendung von Zinsen des Grenus-Fonds zu Gunsten der Militärpensionsberechtigten eintreten zu lassen; sobald aber dem Bundesrath der Auftrag erteilt worden war, die Frage eingehend zu prüfen, schien es angezeigt, ein Rechtsgutachten darüber einzuholen, welches nunmehr vorliegt und auf folgende Fragestellung basiert ist:

1) Gestattet das fragliche Testament eine Heranziehung des Grenus-Fonds zur theilweisen Bestreitung der laufenden Militärpensionsbeträge, insoweit dieselben gesetzlich nun höher normirt sind als durch die nach dem Sonderbundsfeldzug aufgestellte Geldskala festgesetzt worden?

2) Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Modalitäten?

3) Welche Rechtsfolgen würde eine bestimmungswidrige Verwendung des Grenus-Fonds nach sich ziehen?

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Nationalrath Niggeler, gelangt in seinen Ausführungen zu dem Schlusse, daß sowohl nach dem gemeinen Rechte als nach den neuen Gesetzgebungen, insbesondere aber nach dem französischen Code civil, mit einer Erbeseinsetzung ein Modus verbunden werden könne, und es habe die Nichterfüllung desselben zur Folge, daß diejenigen Personen, welche den Erblasser ohne Vorhandensein eines Testaments beerbt hätten, je nach Umständen auf Erfüllung des Modus oder auf Herausgabe der Erbschaft klagen können. Die Verjährung der Klage werde nicht vom Todestag des Testators oder vom Antritt der Erbschaft hinweg, sondern erst in dem Zeitpunkte zu laufen anfangen, in welchem der eingesetzte Erbe der Auflage zuwider handle.

Sowohl nach römischem, als speziell nach französischem Rechte müßte aber der Testamentserbe in Verzug gesetzt, d. h. zur Erfüllung des Modus aufgefordert werden, bevor er auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden dürfte, oder könnte er mindestens, falls eine solche Aufforderung nicht vorausgegangen, jene Klage dadurch abweisen, daß er vor der Urtheilsfällung der Vorschritt des Testators nachkommen würde.

Bei dieser Schlussfolgerung geht der Verfasser des Gutachtens von der Voraussetzung aus, daß die Erfüllung des Modus physisch oder moralisch möglich sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde der im Testament Eingesezte trotz der Nichterfüllung der Auflage die Erbschaft behalten.

Der Modus sei eben keine Bedingung; der Erbe erwerbe die mit einem solchen belastete Erbschaft sofort und übernehme bloß die Verpflichtung, denselben zu erfüllen, eine Verpflichtung, welche dahinsinken müsse, wenn ohne jegliches Verschulden seitens des Erben die Erfüllung überhaupt nicht stattfinden könne. Insbesondere solle der Wille des Testators, wenn er auch nicht genau befolgt werden könne, doch soweit als möglich beachtet werden.

Da dieser Punkt für die Beantwortung der zwei ersten Fragen von Wichtigkeit ist, so belegt der Verfasser seine Ansicht durch eine Menge weiterer Citate aus auswärtigen Gesetzgebungen und Autoren.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts werden die aufgeworfenen Fragen nach dem Genfer-Gesetze zu beurtheilen sein, weil der Testator in Genf seinen Wohnsitz hatte und weil auch dort sein Vermögen lag, beziehungsweise die Erbschaft eröffnet und angetreten wurde.

Nun bestehe aber im Kanton Genf in der vorliegenden Materie noch das französische Recht in Kraft, so daß die oben entwickelten Grundsätze des letzteren Rechtes in Anwendung zu bringen seien. Es sei dies insofern von Bedeutung, als nach der Ansicht der französischen Autoren der Honorirte nur dann, wenn er zuvor bezüglich der Erfüllung des ihm auferlegten Modus in Verzug gesetzt worden, auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden oder doch diese Klage mindestens dadurch abwenden könne, daß er die Auflage noch vor dem Urtheilsprüche erfüllt.